

Geschäftsordnung für die FLAG Eckernförde und Strande in der AktivRegion Hügelland am Ostseestrand

Das Entscheidungsgremium der FLAG hat am ____ die folgende Geschäftsordnung beschlossen, die sich auf die FLAG Eckernförde und Strande bezieht und ergänzend zur Satzung der LAG AktivRegion Hügelland am Ostseestrand gilt:

§1 Gebietskulisse

- (1) Der Entwicklungs- und Arbeitsbereich des FLAG Eckernförde und Strande der LAG der AktivRegion Hügelland am Ostseestrand e.V. erstreckt sich über folgende Gebietskörperschaften:
 - a. Gemeinde Strande
 - b. Stadt Eckernförde
- (2) Durch Beschluss des LAG Vorstands können weitere kommunale Körperschaften in den genannten Bereich mit aufgenommen werden. Eine Änderung der Gebietskulisse bedarf der Zustimmung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, und ländliche Räume (MELUR) und der Genehmigung durch die Kommission.

§2 Mitglieder

- (1) Die Mitglieder der FLAG setzen sich zusammen aus Vertretern lokaler öffentlicher und privater sozioökonomischer Gruppen. Die Mitglieder müssen ihren Sitz oder ihren Wirkungsbereich im Entwicklungsbereich gem. § 1 Abs. 1 haben.
- (2) Mitglieder der FLAG müssen nicht Mitglieder der LAG sein. Gemäß dem Prinzip von Offenheit und Transparenz ist die Teilnahme am Arbeitskreis der lokalen Aktionsgruppe für alle Interessierten offen. Es ist kein Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§3 Organe

- (1) Organe der FLAG Eckernförde und Strande sind:
 - a. das Entscheidungsgremium
 - b. die FLAG-Versammlung

§4 Entscheidungsgremium

- (1) Im Entscheidungsgremium sind weder die kommunalen Gebietskörperschaften gemeinsam mit den Behörden noch eine einzelne Interessengruppe mit mehr als 49% der Stimmrechte vertreten. Der Fischereisektor muss maßgeblich vertreten sein.
- (2) Die Mitglieder des Entscheidungsgremiums werden alle zwei Jahre auf der FLAG-Versammlung gewählt.
- (3) Die FLAG-Versammlung wählt aus den Reihen des Entscheidungsgremiums eine(n) Vorsitzende(n) (AK-Sprecher).
- (4) Über die Beschlüsse des Entscheidungsgremiums ist eine Niederschrift zu fertigen.

§5 FLAG-Versammlung

- (1) Die FLAG-Versammlung ist durch die / den Vorsitzende(n) per E-Mail einzuladen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal jährlich. In der Einladung sind die vorläufige Tagesordnung sowie Zeit und Ort der Sitzung anzugeben. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. FLAG-Versammlungen sind öffentlich und werden in der lokalen Presse angekündigt.
- (2) Die FLAG-Versammlung ist zuständig für die Wahl des Entscheidungsgremiums.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.

§6 Transparenz der Projektauswahlkriterien der FLAG

- (1) Die Projektauswahlkriterien der FLAG werden auf der Homepage der LAG veröffentlicht und im persönlichen Gespräch mitgeteilt.
- (2) Die Mitglieder des Entscheidungsgremiums werden über die zur Auswahl anstehenden Projekte inkl. Unterlagen zur ausreichenden Vorabinformation mit Versendung der Präsentationsunterlagen spätestens eine Woche vor der Sitzung informiert.
- (3) Der Sitzungstermin zur Projektauswahl erfolgt vorab durch die Veröffentlichung auf der Homepage der LAG.
- (4) Die Auswahlwürdigkeit jedes Projektes wird auf Grundlage der IES durch die definierten Projektauswahlkriterien (an Hand einer Checkliste) und die Dokumentation mit Erläuterung im Sitzungsprotokoll dokumentiert.
- (5) Die Information der Öffentlichkeit nach der Projektauswahl über die ausgewählten Projekte erfolgt über die Homepage der LAG und über entsprechende Pressemitteilungen.
- (6) Der Antragsteller wird bei abgelehnten Projekten schriftlich über die Gründe der Ablehnung, insbesondere über die ausschlaggebenden Kriterien der Ablehnung oder Zurückstellung informiert.
- (7) Der abgelehnte Antragssteller wird schriftlich auf die Möglichkeit hingewiesen, den öffentlichen Verfahrens- und Rechtsweg bei der Bewilligungsbehörde beschreiten zu können.

§7 Beschlussfähigkeit des Entscheidungsgremiums

- (1) Allen Mitgliedern des Entscheidungsgremiums wird die Teilnahme an den Sitzungen ermöglicht. Die Entscheidung über das auszuwählende Projekt erfolgt in einem offenen Diskussionsprozess.
- (2) Das Entscheidungsgremium besteht bei jeder Beschlussfassung aus max. 49 % Vertretern des öffentlichen Sektors und min. einem Vertreter des Fischereisektors. (Hinweis: Die Quote bezieht sich nicht auf das Ergebnis der Abstimmung.)
- (3) Beschlüsse können auch, wenn kein Mitglied widerspricht, ohne Sitzung im Umlaufverfahren gefasst werden. Das Beschlussergebnis ist unverzüglich schriftlich niederzulegen und den Mitgliedern des Entscheidungsgremiums mitzuteilen.
- (4) Die Beschlussfähigkeit des Entscheidungsgremiums wird vom Leiter des Gremiums bei jeder Projektauswahlentscheidung festgestellt und im Protokoll schriftlich dokumentiert.
- (5) Die Abstimmung erfolgt offen, bei einem Mehrheitsanteil von 2/3 gilt ein Projekt als ausgewählt.

§8 Vermeidung von Interessenskonflikten

- (1) Mitglieder des Entscheidungsgremiums werden von den Beratungen und Entscheidungen zur Projektauswahl im Entscheidungsgremium ausgeschlossen, wenn sie an diesen persönlich beteiligt sind.

Hinweis: eine persönliche Beteiligung liegt vor, wenn die Projektentscheidung ihnen selbst, einem Angehörigen oder einer von ihnen vertretenen natürlichen Person oder juristischen Person des Privatrechts einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil verschaffen würde. Dies gilt auch für künftige Auftragnehmer des Projektes.

- (2) Bei kommunalen Vertretern (Bürgermeister/in, Landrat/ätin) oder einem anderen öffentlichen Vertreter liegt aber kein Interessenkonflikt vor, wenn das Projekt nicht mit einem unmittelbaren persönlichen Vor- oder Nachteil für sie / ihn selbst oder ihre / seine Angehörigen, sondern für die Gebietskörperschaft oder öffentliche Stelle verbunden ist, die sie / er vertritt. In diesem Fall darf sie / er an Beratung und Abstimmung im Entscheidungsgremium über das Projekt also teilnehmen.
- (3) Die Mitglieder des Entscheidungsgremiums verpflichten sich einen Interessenkonflikt dem Vorsitzenden des Entscheidungsgremiums mit.

§9 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt nach der Beschlussfassung in Kraft.
- (2) Sofern bei den hier dargestellten Sachverhalten sich Änderungen ergeben, wird das zuständige LLUR darüber unaufgefordert informiert.

Datum und Unterschrift der / des FLAG Vorsitzende(n)